



BWHV
Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V.

Spielordnung (SpO)

(Zusatzbestimmungen zur Spielordnung DHB)

Baden-Württembergischer
Handball-Verband e.V. (BWHV)

Gültigkeit: 01.07.2026

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines.....	3
§ 1 Spielverkehr	3
§ 2 Formen des Spielverkehrs	3
§ 3 Spielgemeinschaften (zu § 4 SpO DHB).....	4
§ 4 Spielausweise (zu § 12 Abs. 2 SpO DHB).....	4
§ 5 Spielberechtigung (zu § 13 Abs. 1 SpO DHB).....	4
§ 6 Altersklassen (zu § 37 SpO DHB)	5
§ 7 Einteilung, Zuständigkeiten (zu 38 SpO DHB).....	5
§ 8 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich (zu § 39 SpO DHB).....	6
§ 9 Spielklasseneinordnung (zu § 40 SpO DHB).....	7
§ 10 Spielklassenübertragung (zu § 41 SpO DHB)	8
§ 11 Entscheidung bei Punktgleichheit (zu § 43 SpO DHB).....	8
§ 12 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele (zu § 44 SpO DHB)	9
§ 13 Pokalmeisterschaftsspiele (zu § 45 SpO DHB).....	9
§ 14 Bestimmungen des Siegers, Auf- oder Absteigers (zu § 52 SpO DHB)	9
§ 15 Saisonabbruch (zu § 52 a SpO DHB).....	9
§ 16 Spielkleidung (zu § 56 SpO DHB).....	10
§ 17 Freundschaftsspiele (zu § 73 SpO DHB).....	10
§ 18 Schadensregulierung bei Spielausfall (zu § 78 SpO DHB)	10
§ 19 Spielbetrieb in den Altersklassen Jugend D, E und F.....	11
§ 20 Haftmittelnutzung	11
§ 21 Schiedsrichtersoll.....	12
§ 22 Grundsätze für den Spielbetrieb/Spielleitende Stelle.....	12
§ 23 Verbandsausschuss Spieltechnik (VAST).....	13
§ 24 Bezirksausschuss Spieltechnik (BAST)	14
§ 25 Gültigkeit	15

Allgemeines

Soweit in dieser Ordnung bei der Bezeichnung von Funktionen die männliche Form gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und Lesbarkeit und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung verstanden werden.

Für den Bereich des Baden-Württembergischen Handball-Verbandes (BWHV) gelten zusätzlich zur Spielordnung des Deutschen Handballbundes die nachstehenden abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen. Die Ausgestaltung der nachfolgenden Paragraphen dieser SpO bleibt den Durchführungsbestimmungen vorbehalten.

Alle Handballspiele im Bereich des BWHV müssen nach den Internationalen Handball-Regeln (IHR) und den dazu vom Deutschen Handballbund (DHB) und vom BWHV erlassenen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen ausgetragen werden.

§ 1 Spielverkehr

1. Der Verband leitet

- 1.1 Meisterschaftsspiele (Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele), Pokalspiele und Freundschaftsspiele aller auf Verbandsebene spielenden Mannschaften,
- 1.2. Auswahlspiele, die vom BWHV oder seinen Untergliederungen durchgeführt werden.

2. Die Bezirke leiten

- 2.1. Meisterschaftsspiele (Runden-, Entscheidungs- und Ausscheidungsspiele) Pokalspiele und Freundschaftsspiele aller auf Bezirksebene spielenden Mannschaften.
- 2.2. Die Bezirke können einen Spielbetrieb gemäß § 75 Abs. 1 SpO DHB organisieren und durchführen. Entsprechende Regelungen sind in den Durchführungsbestimmungen aufzunehmen.

§ 2 Formen des Spielverkehrs

1. Der BWHV und die Bezirke können in folgenden Altersklassen Meisterschaften ausspielen:

- a. Männer
- b. Frauen
- c. Jugend A
- d. Jugend B

- e. Jugend C
 - f. Jugend D
2. In den oben genannten Altersklassen können auch Pokalmeisterschaften ausgespielt werden.
 3. Näheres ist in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 3 Spielgemeinschaften (zu § 4 SpO DHB)

1. Spielgemeinschaften nach § 4 Abs. 1 SpO DHB
 - 1.1. Die Bildung einer Spielgemeinschaft i. S. des § 4. Abs. 1 SpO DHB bedarf der Genehmigung des Verbandsausschuss Spieltechnik.
 - 1.2. Der Antrag ist bis zum 01.04. eines Jahres an die BWHV-Geschäftsstelle zu stellen.
2. Altersklassen-Spielgemeinschaften im Erwachsenenbereich (zu § 4 Abs. 2 SpO DHB)
 - 2.1 Aufgrund der Öffnungsklausel des § 4 Abs. 2 SpO-DHB lässt der BWHV für seinen Bereich Spielgemeinschaften zwischen Mannschaften der Lebensaltersklassen 30 Jahre und älter zu.
 - 2.2 Die Bildung einer Altersklassen-Spielgemeinschaft i. S. des § 4.2 SpO DHB bedarf der Genehmigung des zuständigen Bezirksvorstands. Dieser trifft entsprechende Regelungen.
 - 2.3 Die Bildung einer bezirksübergreifenden Altersklassen-Spielgemeinschaft wird nur genehmigt, wenn die an der Altersklassen-Spielgemeinschaft beteiligten Stammvereine im Antrag festlegen, in welchem Bezirk der gesamte Spielbetrieb aufgenommen wird.
 - 2.4. Der Antrag ist bis zum 01.07 eines Jahres an den Bezirk und an die BWHV-Geschäftsstelle zu stellen.

§ 4 Spielausweise (zu § 12 Abs. 2 SpO DHB)

Spielausweise für Altersklassen unterhalb der Jugend E sind nicht erforderlich.

§ 5 Spielberechtigung (zu § 13 Abs. 1 SpO DHB)

1. Zuständige Passstelle im Sinne des § 13 SpO DHB ist die BWHV-Geschäftsstelle.
2. Anträge auf Spielberechtigung sind unter Verwendung der EDV-Lösung zur Beantragung von Spielberechtigungen im BWHV an die Passstelle zu richten. Für die Regelungen des Passwesens sowie die Form der Spielausweise erlässt das Präsidium Richtlinien (Nutzungsbedingungen PassOnline).

§ 6 Altersklassen (zu § 37 SpO DHB)

1. In den Lebensaltersstufen ab 30 Jahren kann für Männer und Frauen in unterschiedlichen Lebensaltersstufen, beginnend mit Ü30 für Frauen und Ü32 für Männer, ein Spielbetrieb als besondere Spielform (§ 75 SpO DHB) durchgeführt werden.
2. In den Altersklassen Jugend D, E und F können gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) am Spielbetrieb teilnehmen.
3. Näheres ist in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.

§ 7 Einteilung, Zuständigkeiten (zu 38 SpO DHB)

1. Im Erwachsenenbereich kann in folgenden Spielklassen gespielt werden:
 - a. Regionalliga
 - b. Oberliga
 - c. Verbandsliga
 - d. Landesliga
 - e. Bezirksoberliga
 - f. Bezirksliga
 - g. Bezirksklasse
 - h. 2. Bezirksklasse
 - i. ff. Bezirksklasse
 - j. Pokalmeisterschaftsspiele auf Verbands- und Bezirksebene
2. In der Jugend kann in folgenden Spielklassen gespielt werden:
 - a. Regionalliga für männliche und weibliche Jugend A, B und C
 - b. Oberliga für männliche und weibliche Jugend A, B und C
 - c. Landesliga für männliche und weibliche Jugend A, B, C und D
 - d. Bezirksoberliga (für alle Jugendaltersklassen)
 - e. Bezirksliga (für alle Jugendaltersklassen)
 - f. Bezirksklasse (für alle Jugendaltersklassen)
 - g. 2. Bezirksklasse (für alle Jugendaltersklassen)
 - h. ff. Bezirksklasse (für alle Jugendaltersklassen)
 - i. Qualifikationsspiele (für alle Jugendaltersklassen)

- j. Weiterführende Meisterschaftsspiele bei Spielklassen mit parallelen Staffeln
- 3. Näheres ist in den Durchführungsbestimmungen zu regeln.
- 4. In den Jugendaltersklassen E und F wird keine Meisterschaft ausgespielt.
- 5. Alle Spielklassen oberhalb der Bezirksoberliga werden durch den Verband durchgeführt. Spielklassen ab der Bezirksoberliga abwärts leiten die Bezirke.

Die Durchführung von Teilen des Verbandsspielbetriebs kann auf die Bezirke übertragen werden.

- 6. Untere Spielklassen im Sinne des § 77 Abs. 3 SpO DHB sind alle Spielklassen unterhalb der Verbandsliga.

§ 8 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich (zu § 39 SpO DHB)

- 1. Scheiden Mannschaften vor dem Meldetermin aus, so werden sie auf die Anzahl der Absteiger der Meisterschaftsrunde des laufenden Spieljahres (§ 8 SpO DHB) in ihrer Spielklasse, bei zwei und mehr Staffeln auf die Staffel angerechnet.

Scheiden Mannschaften nach dem Meldetermin aus, so werden sie auf die Anzahl der Absteiger der Meisterschaftsrunde des kommenden Spieljahres in ihrer Spielklasse, bei zwei und mehr Staffeln auf die Staffel angerechnet.

- 2. Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg oder verzichtet eine zur Teilnahme an Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen um den Aufstieg berechtigte Mannschaft auf die Teilnahme an diesen Spielen, dann steht diese Mannschaft als nicht sportlicher Absteiger fest, und es tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft.

Kann eine aufstiegsberechtigte Mannschaft aufgrund § 40 Ziff. (3) SpO DHB -nicht aufsteigen oder kann eine zur Teilnahme an Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen um den Aufstieg berechtigte Mannschaft an dieser nicht teilnehmen, so tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft.

Das Nachrücken der nächstplatzierten Mannschaft gilt nur, wenn die Spielklasse aus einer Staffel besteht. Bei zwei und/oder mehr Staffeln wird eine nachrückende Mannschaft in Ausscheidungs- oder Entscheidungsspielen der in den jeweiligen Staffeln gleichrangig platzierten Mannschaften ermittelt. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

Verzichtet eine zur Teilnahme an Entscheidungs- und Ausscheidungsspielen um den Abstieg berechtigte Mannschaft auf die Teilnahme an diesen Spielen, so ist sie erster Absteiger aus dieser Entscheidung. Es rückt kein sportlicher Absteiger nachrangiger Plätze nach.

- 3. Die Mannschaften werden ihrer Leistung entsprechend in eine Spielklasse eingeordnet. Diese Einordnung richtet sich nach den Bestimmungen über Auf- und Abstieg. Diese

Regelungen müssen vor Beginn der Spielsaison in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

4. Im Falle eines nicht sportlichen Abstiegs gilt folgendes:

- 4.1 Eine Mannschaft wird im Falle eines nicht sportlichen Abstiegs grundsätzlich in die niedrigste Spielklasse des jeweiligen Bezirks eingeordnet. Sofern der nicht sportliche Abstieg auf einem Verzicht oder eine Nicht-Teilnahme an Entscheidungs- oder Ausscheidungsspielen einer aufstiegsberechtigten Mannschaft beruht (vgl. vorstehend Ziff. 2) wird diese Mannschaft abweichend von vorstehend Satz 1 in die nächst niedrigere Spielklasse eingeordnet.
- 4.2 Auf die Zahl der Absteiger des laufenden/abgelaufenen Spieljahres werden solche Mannschaften angerechnet, die
 - a) aus der laufenden Meisterschaftsrunde ausscheiden,
 - b) aus der laufenden Meisterschaftsrunde ausgeschlossen werden,
 - c) während der laufenden Meisterschaftsrunde zurückgezogen werden,
 - d) rechtzeitig den Verzicht an der Teilnahme am Spielbetrieb der bisherigen Spielklasse erklären.
Der Termin ergibt sich aus den Durchführungsbestimmungen,
 - e) sich nicht fristgerecht für das kommende Spieljahr anmelden. Der Termin ergibt sich aus den Durchführungsbestimmungen.
- 4.3 In allen anderen Fällen wird die Mannschaft auf die Zahl der Absteiger des kommenden Spieljahres angerechnet.
- 4.4 Ziffer 4.1 gilt auch für Mannschaften aus der 3. Liga.

§ 9 Spielklasseneinordnung (zu § 40 SpO DHB)

1. Mannschaften, die zum Meisterschaftsspielbetrieb neu angemeldet werden, beginnen in der untersten Spielklasse.
2. Im Falle einer Wiederaufnahme des Meisterschaftsspielbetriebes erfolgt die Einstufung in der untersten Spielklasse.
3. Für den vom BWHV geleiteten Spielverkehr der Frauen und Männer ist eine rechtzeitige, rechtsverbindliche Teilnahmeerklärung der Vereine für das kommende neue Spieljahr (§ 8 SpO DHB) Voraussetzung. Der Termin ergibt sich aus den Durchführungsbestimmungen.
4. Die Bezirke können für die Abgabe dieser rechtsverbindlichen Teilnahmeerklärung für ihren Spielbetrieb andere Meldefristen festlegen. Erfolgt keine Festlegung gilt Ziff. 3.

5. Teilnehmer an den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die Landesliga müssen die rechtsverbindliche Teilnahme am Verbandsspielbetrieb mit der Meldung der Heimspieltermine zur Relegationsrunde zum darin vorgegebenen Termin erklären.
6. Neben einer 1. Mannschaft können beliebig viele Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb gemeldet werden. Die 1. Mannschaft eines Vereins ist diejenige, die in ihrer Altersklasse in der höchsten Spielklasse mitwirkt. Alle anderen Mannschaften dieses Vereins in derselben Altersklasse sind untere Mannschaften. Diese unteren Mannschaften sind mit dem Vereinsnamen und dem Zusatz 2, 3 usw. zu bezeichnen.
7. In jeder Spielklasse bei den Frauen und Männern, mit Ausnahme der untersten, darf nur eine Mannschaft eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft spielen. Im Jugendbereich gilt diese Regelung nur für die Altersstufen der Jugend A-, B- und C.
8. Für die Qualifikation zu den Verbandsspielklassen der Jugend dürfen pro Altersklasse höchstens zwei Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft gemeldet werden. Zu vergebende Festplätze werden auf diese Anzahl der Meldung angerechnet.

§ 10 Spielklassenübertragung (zu § 41 SpO DHB)

1. Bei Einstellung des Spielbetriebs oder Auflösung eines Vereins, einer Handballabteilung oder des männlichen bzw. weiblichen Erwachsenen- oder Jugendbereichs einer Handballabteilung entscheidet der Verbandsausschuss Spieltechnik über die Übertragung der Spielklassenrechte.
2. Der schriftliche Antrag auf Spielklassenübertragung und die Bestätigung des abgebenden Vereins über die Einstellung des Spielbetriebs oder Auflösung eines Vereins, einer Handballabteilung oder des männlichen bzw. weiblichen Erwachsenen- oder Jugendbereichs einer Handballabteilung sind bis zum 20.03. eines Jahres zu stellen.

§ 11 Entscheidung bei Punktgleichheit (zu § 43 SpO DHB)

In Ergänzung zu § 43 Ziffer (3) SpO DHB gelten bei Punktgleichheit folgende Entscheidungskriterien:

1. Die Wertung der gegeneinander ausgetragenen Spiele erfolgt
 - a. nach Punkten,
 - b. bei Punktgleichheit nach der besseren Tordifferenz, es sei denn, dass § 43 Abs. 2 SpO DHB anzuwenden ist,
 - c. bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach der höheren Zahl der auswärts geworfenen Tore,

- d. bei Punktgleichheit, gleicher Tordifferenz und gleicher Zahl der auswärts geworfenen Tore sind bei den Männern und Frauen Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO DHB durchzuführen.

In der Jugend wird ein Spiel in neutraler Halle angesetzt, sofern sich beide Vereine nicht auf einen anderen Spielort einigen.

§ 12 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele (zu § 44 SpO DHB)

Die Bestimmungen über Entscheidungs- bzw. Ausscheidungsspiele gemäß § 44 SpO DHB können durch ergänzende Durchführungsbestimmungen des BWHV und seiner Untergliederungen festgelegt werden.

§ 13 Pokalmeisterschaftsspiele (zu § 45 SpO DHB)

Der BWHV und seine Untergliederungen können für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb bestimmen, dass Pokalspiele auch in Turnierform ausgetragen werden können. Die Durchführungsbestimmungen hierzu müssen den beteiligten Vereinen vor Auslosung der jeweiligen Pokalspiellrunden bekannt gemacht werden.

§ 14 Bestimmungen des Siegers, Auf- oder Absteigers (zu § 52 SpO DHB)

Die Zuständigkeit für eine Entscheidung nach § 52 Abs. 1 SpO DHB liegt beim Verbandsausschuss Spieltechnik. Im Bereich der Untergliederungen ist der Bezirksvorstand zuständig.

§ 15 Saisonabbruch (zu § 52 a SpO DHB)

1. Im Falle eines vom Präsidium des BWHV beschlossenen Abbruchs einer Spielsaison (§ 52a Abs. 1 SpO DHB) finden hinsichtlich der Wertung in den einzelnen Spielklassen die Bestimmungen des § 52 a SpO DHB Anwendung sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
2. Wird eine Spielrunde im Erwachsenenbereich in Form von Vor- und Entscheidungsrunden ausgespielt, findet bei einem möglichen Spielabbruch die Quotientenregelung zur Ermittlung der maßgeblichen Tabellenplätze Anwendung, wenn jede Mannschaft mindestens 50 % ihrer Spiele in der jeweiligen Spielklasse absolviert hat. Im Jugendbereich kann die Quotienten-Regelung Anwendung finden, wenn mindestens 50 % der Spiele in einer Spielklasse ausgetragen sind. Vor- und Entscheidungsrunden gelten dabei als getrennte Spielrunden. Zur Berechnung werden auch Spielverlustwertungen gem. § 50 SpO DHB herangezogen.

§ 16 Spielkleidung (zu § 56 SpO DHB)

Ergänzende Regelungen können in den Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

§ 17 Freundschaftsspiele (zu § 73 SpO DHB)

1. Grundsätzlich werden Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele nicht verlegt.
2. Bei Freundschaftsspielen und Turnieren ergibt sich die Zuständigkeit der Spielleitenden Stelle aus § 74 SpO DHB.
3. Internationale Spiele und Turniere gemäß § 2 Abs. 5 und § 5 SpO DHB sind gegenüber dem Verband anzeigepflichtig.
4. Nationale Freundschaftsspiele und Turniere sind vom Heimverein oder Ausrichter gegenüber dem Verband bzw. dem Bezirk anzeigepflichtig.
5. Einzelheiten für die Anzeige einschließlich der Vorgaben/Bedingungen zur Durchführung der Spiele/Turniere werden in den Richtlinien für Turniere und Freundschaftsspiele geregelt.

§ 18 Schadensregulierung bei Spielausfall (zu § 78 SpO DHB)

1. Wird ein Spiel wegen Nichtantretens von Schiedsrichtern nicht ausgetragen und wird aus diesem Grund eine Wiederholung des Spieles nötig, so können dem Verein, der den/die Schiedsrichter zu stellen hat, die nachweislich aus dem Nichterscheinen der Schiedsrichter entstandenen Kosten auferlegt werden.
2. Die Kosten sind
 - 2.1. innerhalb einer Frist von zwei Wochen von den beteiligten Vereinen dem Grunde nach anzuzeigen.
 - 2.2. innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen durch Antrag auf Erstattung der genau bezifferten Kosten mit den entsprechenden Nachweisen und Belegen geltend zu machen.
3. Bei Nichteinhaltung der vorstehend genannten Fristen gemäß Ziff. 2.1 und/oder Ziff. 2.2 ist der Anspruch auf Erstattung der Kosten für den oder die säumigen Vereine insgesamt verwirkt.
4. Der Verein, dem der/die Schiedsrichter angehören, ist innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen durch den Verband/Bezirk mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen zur Zahlung aufzufordern, verbunden mit dem Hinweis, dass bei Nichtzahlung Antrag an die zuständige Rechtsinstanz erfolgt.
5. Beachtet der Verband/Bezirk die vorgenannte Frist nicht, so kann er die Kosten nicht mehr weitergeben und hat diese selbst zu tragen (§ 78 (1) SpO DHB).

6. Im Übrigen gilt § 78 SpO DHB.

§ 19 Spielbetrieb

1. Für die Altersklassen Jugend D, E und F werden nur die Spielformen gemäß den verbindlichen Durchführungsbestimmungen für eine einheitliche Wettkampfstruktur im DHB in der jeweils gültigen Fassung ausgetragen.
2. Qualifikationsspiele und -turniere auf Verbands- und Bezirksebene sowie zur Regionalliga und Jugend-Bundesliga bilden eine eigenständige, in sich abgeschlossene Spielrunden. Daher wird aufgrund der Ermächtigung des § 55 Abs. 4 SpO DHB für diesen Spielbetrieb folgendes bestimmt:
 - a) Das Spielrecht wird für Vereine/Spielgemeinschaften, die mit mehr als einer Mannschaft in derselben Altersklasse an Qualifikationsspielen und -turnieren auf Verbands- und Bezirksebene sowie zur Regionalliga und Jugend-Bundesliga teilnehmen, von deren erstem bis zum letzten Qualifikationsspiel eingeschränkt.
 - b) Die Mannschaften sind von den Vereinen/Spielgemeinschaften als 1., 2., 3., ..., n-te Mannschaft zu bezeichnen. Die Mannschaft mit der niedrigeren Ziffer ist gegenüber der Mannschaft mit der höheren Ziffer jeweils die höhere Mannschaft i.S. des § 55 Abs. 2 SpO DHB.

§ 20 Haftmittelnutzung

1. Die Verwendung von den Hallenbereichen verunreinigenden Haftmitteln aller Art (insbesondere Harz) ist bei allen Spielen, die vom Verband oder den Bezirken geleitet werden, verboten, es sei denn, die Eigentümer der Hallen haben die Verwendung von Haftmitteln ausdrücklich genehmigt.
2. Die Genehmigung ist bis zum 01.07. eines Jahres der BWHV-Geschäftsstelle vorzulegen. Eine einmal vorgelegte Genehmigung ist jährlich durch den betreffenden Verein zu überprüfen. Im Falle von Änderungen -auch während des Spieljahres- ist dies der BWHV-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Eine entsprechende Genehmigung des Halleneigentümers ist beizufügen. Gleiches gilt für den Widerruf einer Genehmigung durch den Halleneigentümer.
3. Die von Schiedsrichtern, der Spielaufsicht oder von sonstigen vom Verband oder den Bezirken beauftragten Personen festgestellten Verstöße sind gem. § 5 Ziffer 14 der Zusatzbestimmungen des BWHV zur Rechtsordnung des DHB zu ahnden, es sei denn es gilt Ziff. 4.
4. Im Spielbetrieb aller dem DHB zugeordneten Spielklassen (inkl. der Qualifikationsturniere zu diesen Spielklassen) sowie den Regionalligen des BWHV muss gemäß der Vorgabe des DHB die Nutzung eines Haftmittels gestattet sein.

§ 21 Schiedsrichtersoll

1. Die Bewertung der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls richtet sich nach den Regelungen der SRO BWHV.
2. Die Sanktionierung bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls richtet sich nach den Regelungen der RO BWHV.
3. Ein Punktabzug wegen Verstoßes gegen das Schiedsrichtersoll wird bei einem Verein/einer Spielgemeinschaft bei der höchstspielenden aktiven Mannschaft angewendet. Im Falle der Gleichrangigkeit von Männer- und Frauenmannschaften erfolgt dieser bei der Männermannschaft.
4. Hat der Verein/die Spielgemeinschaft keine Erwachsenenmannschaften, erfolgt kein Punktabzug.

§ 22 Grundsätze für den Spielbetrieb/Spielleitende Stelle

1. Bei Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspielen
 - a) auf Verbandsebene müssen die Sportstätten den Internationalen Hallenhandball-Regeln (IHR) Regel 1 entsprechen,
 - b) auf Bezirksebene entscheiden die Bezirksvorstände, welche Spielfeldgröße und Sportstätten für den Spielbetrieb zugelassen werden.
2. Die Spielleitende Stelle i.S. §1 Abs. 1 RO DHB ist zuständig für sich aus dem Spielbetrieb ergebenden Entscheidungen, soweit nicht die Spielleitende Stelle Recht zuständig ist. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der Aufgaben einer Spielleitende Stelle für den Spielverkehr der Spielklasse ihrer Zuständigkeit (§ 1 (2) SpO DHB)
 - b) Weitergabe des Spielprotokolls zur Ahndung von Vergehen von Spielern und Mannschaftsoffiziellen bzw. zur Einleitung von Verfahren bei der zuständigen Rechtsinstanz binnen zwei Tagen,
 - c) Prüfung der Spielberechtigung bzw. Teilnahmeberechtigung von Spielern von Vereinen und Spielgemeinschaften,
 - d) Prüfung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen im Spielbetrieb der Jugend (§ 22 SpO DHB),
 - e) Absetzung und Verlegung eines Spiels (§ 46 SpO DHB),
 - f) Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers sofern keine andere Zuständigkeit gegeben ist (§ 52 SpO DHB),
 - g) Neuansetzung eines Entscheidungs-, Ausscheidungs- oder Pokalmeisterschaftsspiels auf Grund eines Urteils (§ 53 SpO DHB),

- h) Überwachung des Spielbetriebs bei Freundschaftsspielen (§ 74 SpO DHB),
- i) Entscheidung über die Wertung eines Spiels unter Vorbehalt (§ 77 (6) SpO DHB).

§ 23 Verbandsausschuss Spieltechnik (VAST)

1. Der Verbandsausschuss Spieltechnik besteht aus
 - 1.1 dem Vizepräsidenten Spieltechnik („VPSt“),
 - 1.2 dem Verbandsspielwart Erwachsene,
 - 1.3 dem Verbandsspielwart Jugend,
 - 1.4 die aus dem Kreis der Referenten für Spieltechnik der Bezirke gewählten Vertreter oder deren Stellvertreter der Bezirksausschüsse Spieltechnik,
 - 1.5 die aus den Bezirksjugenden gewählten Vertreter oder deren Stellvertreter,
 - 1.6 einem Vertreter des Verbandsausschusses Schiedsrichterwesens,
 - 1.7 einem Vertreter des Leistungssports,
 - 1.8 einem Vertreter des Verbandsausschusses Rechts (ohne Stimmrecht),
 - 1.9 der für den Bereich Spieltechnik zuständige hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle (ohne Stimmrecht).
2. Er hat u.a. folgende Aufgaben:
 - 2.1 Umsetzung der Bestimmungen, Regelungen und Ordnungen der Internationalen Handball-Föderation (IHF), der Europäischen Handball-Föderation (EHF), des Deutschen Handballbundes (DHB), des BWHV sowie der Vereinbarungen des BWHV mit anderen Verbänden,
 - 2.2 Erarbeitung der grundsätzlichen Rahmenbedingungen im spieltechnischen Bereich auf Verbands- und Bezirksebene,
 - 2.3 Organisation und verantwortliche Leitung des Spielbetriebs, Einteilung der Spielklassen und Gestaltung der Spielpläne in allen Verbandsspielklassen der Frauen, Männer und Jugend,
 - 2.4 Durchführung zentraler Veranstaltungen auf Verbandsebene (Endspiele der Pokalmeisterschaften, Baden-Württembergische Meisterschaften der Jugend, Qualifikationsspiele, Repräsentativspiele, usw.),
 - 2.5 Verabschiedung des Rahmenterminkalenders,
 - 2.6 Erarbeitung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb auf Verbands- und Bezirksebene,
 - 2.7 Genehmigung von Spielgemeinschaften im Sinne von § 4 Abs. 1 SpO DHB und

- 2.8 Übertragung der Spielklassenrechte gem. § 10 SpO BWHV und Einstufung von Mannschaften nach Auflösung von Spielgemeinschaften sofern in einem SG Vertrag keine entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen wurden.
3. Zu den Beratungen der Ziffern 2.5 und 2.6 sind beizuziehen
 - 3.1 die Referenten für Spieltechnik Vertreter der Bezirksausschüsse Spieltechnik oder ihre durch die jeweiligen Bezirkskommission gewählten deren Stellvertreter,
 - 3.2 je ein Vertreter des Jugendspielbetriebs der Bezirksjugend oder deren Stellvertreter und
 - 3.3 die Spielleitenden Stellen aller Verbandsspielklassen (ohne Stimmrecht).
4. Der Verbandsausschuss Spieltechnik wird vom Vizepräsident Spieltechnik geleitet. Er bestimmt einen Stellvertreter.
5. Der Vizepräsident Spieltechnik beruft die Sitzung des VAST spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform mit Tagesordnung ein. Ist der Vizepräsident nicht anwesend übernimmt der Stellvertreter die Sitzungsleitung.
6. Jedes Mitglied des VAST hat eine Stimme. Die Mitglieder der Ziffern 1.8 und 1.9 nehmen beratend teil.
7. Der VAST tagt in der Regel mindestens alle 2 Monate. Im Übrigen ist der VP Spieltechnik berechtigt, weitere fachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 24 Bezirksausschuss Spieltechnik (BAST)

1. Dem Bezirksausschuss Spieltechnik gehören an
 - 1.1 der Stellvertretende Vorsitzende Spieltechnik,
 - 1.2 bis zu fünf Beisitzer,
 - 1.3 ein Vertreter der Bezirksjugend,
 - 1.4 ein Vertreter des Bezirks Schiedsrichterwesens.
2. Der Bezirksausschuss Spieltechnik nimmt in dem für ihn zuständigen Bezirk u.a. folgende Aufgaben wahr:
 - 2.1 Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb auf Bezirksebene im Einvernehmen mit dem VAST,
 - 2.2 Organisation und Durchführung des Spielbetriebs für Männer-, Frauen-, Jungen- und Mädchenmannschaften sowie ggf. gemischt geschlechtlich spielende Mannschaften im Bezirk,

- 2.3 Durchführung von Veranstaltungen auf Bezirksebene (Pokalmeisterschafts-spiele, Meisterschaften der Jugend, Qualifikationsspiele sofern nicht die Zuständigkeit des VAST gegeben ist).
3. Der Bezirksausschuss Spieltechnik wird vom Stellvertretenden Vorsitzenden Spieltechnik geleitet. Er bestimmt einen Stellvertreter.
 4. Der Stellvertretenden Vorsitzende Spieltechnik beruft die Sitzung des BAST spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in Textform mit Tagesordnung ein. Ist der Stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend übernimmt der Stellvertreter die Sitzungsleitung.
 5. Jedes Mitglied des BAST hat eine Stimme.
 6. Der BAST tagt mindestens einmal im Jahr. Der Stellvertretende Vorsitzenden Spieltechnik ist berechtigt, weitere fachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

§ 25 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.